

Selbstverpflichtungs- erklärung

Logo Ihrer Einrichtung

Die Werkstatt

Name:

Adresse:

vereinbart mit dem Werkstatttrat folgende Erweiterung der Mitwirkungsverordnung vom 01. Juli 2001 (WMVO):

1. Mitbestimmungsrechte

1. Fragen der Ordnung im Arbeitsbereich der Werkstatt und des Verhaltens der Werkstattbeschäftigten, einschließlich der Aufstellung und Änderung einer so genannten Werkstattordnung,
2. Beginn und Ende der täglichen Beschäftigungszeit, der Pausen und der Zeiten für begleitende Maßnahmen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage und vorübergehende Verkürzungen oder Verlängerungen der üblichen Beschäftigungszeit,
3. Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
4. Fragen der Gestaltung der Arbeitsentgelte, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung, Festsetzung der Grund- und der Steigerungsbeiträge und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte sowie Gestaltung der Arbeitsentgeltbescheinigungen,
5. Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Werkstattbeschäftigten zu überwachen,
6. Aufstellung von Grundsätzen für die Fort- und Weiterbildung, der begleitenden Maßnahmen,
7. Gestaltung von Sanitär- und Aufenthaltsräumen,
8. Fragen der Verpflegung,
9. Planung und Mitgestaltung sozialer Aktivitäten für die Werkstattbeschäftigten.¹

¹ § 8 Diakonische Mitwirkungsverordnung vom 01.01.04 (DWMVO)

2. Durchführung der Mitbestimmungsrechte

„Werkstattrat und Werkstatt sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen.“²

„Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Werkstattrates unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung des Werkstattrates vorliegt oder durch ein Verfahren der Vermittlungsstelle geklärt worden ist.

Die Werkstatt unterrichtet den Werkstattrat rechtzeitig von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt seine Zustimmung. Auf Verlangen des Werkstattrates ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihm zu erörtern. Der Werkstattrat hat das Recht, zu diesem Gespräch eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn der Werkstattrat nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Werkstatt kann die Frist in dringenden Fällen angemessen abkürzen oder verlängern. Der Werkstattrat hat die Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Werkstatt schriftlich zu begründen.

Kommt in Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Werkstatt innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Vermittlungsstelle anrufen.

Die Werkstatt kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Diese dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Werkstatt hat dem Werkstattrat eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen.“³

² § 6 DWMVO

³ vgl. § 7 DWMVO

3. Vermittlungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Werkstattrat und der Werkstatt in den Fällen

- der Mitbestimmung
- der Mitwirkung
- sowie bei schweren oder wiederholten Verstößen des Werkstattrates oder der Werkstatt gegen:
 - Unterrichtsrechte gemäß § 7 WMVO
 - Zusammenarbeit gemäß § 8 WMVO
 - Werkstattversammlung gemäß § 9 WMVO

kann jede Seite die Vermittlungsstelle anrufen; zum Verfahren - siehe § 6 WMVO.

Datum:

.....

Werkstattleitung

.....

Werkstattrat